

Kommentar des HVD, www.patientenverfuegung.de, zum Urteil des BGH vom 2.4.2019, (VI ZR 13/18), zu PV und VV. Das Urteil selbst ist noch nicht veröffentlicht, eine Pressemitteilung des BGH findet sich am Ende dieses Textes.

»Der Bundesgerichtshof hat ein weitgehendes Grundsatzurteil gefällt. Demzufolge haften Ärzte nicht dafür, wenn sie das Leiden eines kommunikations- und bewegungsunfähigen Demenzpatienten mittels Magensonde sinnlos verlängern. Der betroffene Pflegeheimbewohner hatte keine Patientenverfügung. Doch selbst auf bestehende Patientenverfügungen hat das Urteil ungünstige Auswirkungen.

Der Bundesgerichtshof entschied in seinem Urteil vom 2. April 2019 (Az. VI ZR 13/18) in einem Schadenersatzprozess, es verbiete sich grundsätzlich, ein Weiterleben als Schaden anzusehen. Der Sohn eines Patienten hatte einen Allgemeinmediziner auf Schmerzensgeld verklagt, weil dieser seinen Vater jahrelang nicht sterben ließ. Dieser litt unter anderem an einem schmerzhaften chronischen Gallenblasenleiden und konnte sich nur noch durch Stöhnen äußern. Dies, so der Kläger, wäre entgegen der ärztlichen Leitlinien erfolgt, die für einen solch extremen Fall terminaler Aussichtslosigkeit gelten.

Die Richter beriefen sich bei ihrer Entscheidung jedoch auf das Grundgesetzprinzip des Lebensschutzes. Keine Rechtsprechung und keine staatliche Gewalt könne sich anmaßen, darüber zu urteilen, ob ein Leben lebenswert sei.

BGH: Leben schlechthin ist höchstrangiges Rechtsgut

Demgegenüber hatte die Vorinstanz, das Oberlandesgericht München, im Jahre 2017 die Ansicht des Klägers geteilt, dass der Arzt die Sondenernährung nicht hätte weiterlaufen lassen dürfen, ohne die Situation mit dem bestellten Betreuer zu erörtern. „Wegen verletzter Aufklärungspflichten sprachen die Richter dem Sohn damals 40.000 Euro Schmerzensgeld zu. Der BGH hob dieses Urteil nun auf“, berichtete Tagesschau.de.

„Das menschliche Leben ist ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig“ heißt es in der aktuellen Urteilsmitteilung des BGH. Der Patient selbst möge sein Leben (z.B. in einer Patientenverfügung) als unwert erachten, der staatlichen Gewalt aber sei ein solches Urteil verwehrt. Deshalb dürften Gerichte auch kein Leben als Schaden anerkennen.

Das Urteil könnte fatalerweise bedeuten, dass ohne Patientenverfügung ein humanes Sterben kaum möglich und schon gar nicht zivilrechtlich einklagbar wäre. Mit einer entsprechend konkreten Patientenverfügung wäre der Arzt allerdings verpflichtet gewesen, auf lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten. Eine solche kann also nur jedem dringend angeraten werden.

Kann nur Patientenverfügung Leid verhindern?

Doch hinterlässt das BGH-Urteil auch hier einen bitteren Beigeschmack: Denn selbst bei vorliegender Patientenverfügung soll gelten, dass aufgrund eines ärztlichen Zuwiderhandelns Behandlungskosten nicht zu ersetzen wären. Ganz zu schweigen von Regressansprüchen der Pflege- und Krankenkassen, die bei Intensivbehandlungen bis zu sechsstelligen Summen erreichen können. Die ärztlichen Pflichten, so besagt das BGH-Urteil, dienen in keinem Fall dazu, wirtschaftliche Belastungen zu verhindern oder zu mindern.

Ein Problem bei der Betonung von Patientenverfügungen ist, dass vonseiten vieler Ärzte nunmehr behauptet wird, solange keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt, müssten sie alles zur Lebensverlängerung tun. Das stimmt aber nicht. Denn im Betreuungsrecht ist auch geregelt, dass der mutmaßlich beziehungsweise der vorher mündlich geäußerte Wille zu befolgen ist. Dasselbe gilt, wenn

keinerlei Anzeichen dafür vorliegen, ob eine Weiterbehandlung ärztlicherseits noch indiziert ist. Der Arzt hat dann die gesetzliche Pflicht, dies dem Patientenvertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) mitzuteilen und mit ihm das weitere Vorgehen zu erörtern.

Rechtsprechung bei Extremleiden über den Haufen geworfen

„Unerträglich“ findet das Patientenanwalt Wolfgang Putz, der den Kläger vor dem BGH mit beraten hatte. „Wir sind fassungslos“, erklärte Putz, der mit dieser Entscheidung „25 Jahre BGH-Rechtsprechung über den Haufen geworfen“ sieht, nach der Urteilsverkündung gegenüber LTO.de/recht. „Eine Lebenserhaltung kostet Geld, ganz neutral“, meint Putz. Ärzte könnten nun „sanktionslos weiterbehandeln“ und müssten nicht einmal die entstandenen Kosten ersetzen. Vor dem Hintergrund eines Gesundheitssystems, in dem private oder investorenbetriebene Kliniken umsatzorientiert arbeiten und Ärzte für eine maximale Auslastung der Betten sorgen müssen, ein durchaus berechtigter Einwand. Das Kriterium sei, so Putz, dass es klare ärztliche Leitlinien gibt, die sagen, bei einem Patienten mit fortgeschrittener Demenz – zumal in einem solchen Zustand wie der Betroffene – ist eine künstliche Ernährung nicht mehr indiziert.

Auch Dr. Matthias Thöns, Parteigutachter des Klägers, äußerte sich sehr enttäuscht über das Urteil. Es könne bei den heutigen technischen Möglichkeiten der Intensivmedizin nicht sein, dass eindeutig nicht indizierte Maßnahmen, die möglicherweise das Leben verlängern, „beliebig eingesetzt werden können“. Leidende Patienten und ihre Familien würden im Stich gelassen. Dass der Pflegeheimbewohner „unnötig gelitten hat“ höre sich zwar plakativ an. Thöns führt dazu aus: „Wir müssen aber bedenken, wir hatten einen sehr alten Mann mit einer sehr schweren Demenzerkrankung. Er hatte Erstickungsanfälle, extrem ausgeprägte Gelenkfehlstellung und eine Spastik sowie eine Augenentzündung, weil er es einfach nicht mehr verstanden hat, die Augen zu schließen. Er hatte Druckgeschwüre an den diversen Körperstellen, abfaulendes Fleisch am Gesäß und ihm mussten fast alle Zähne gezogen werden. Er war in einem Zustand, von dem sich kein Mensch vorstellen kann, dass es so schlimm sein könnte.“

Bundesärztekammerpräsident und Palliativstiftung begrüßen Urteil

Der Präsident der Bundesärztekammer, Professor Frank Ulrich Montgomery, begrüßte indes das Karlsruher Urteil. „Die Erhaltung menschlichen Lebens stellt keinen Schaden dar“, sagte er. „Diese Klarstellung des Bundesgerichtshofs ist für uns als Ärzte wichtig und sie ist auch richtig.“ Könnte verlängertes Leben als Schaden qualifiziert werden, so Montgomery weiter, müsste faktisch losgelöst vom Willen des Patienten darüber entschieden werden, wann Leben noch lebenswert sei und ab wann es einen Schaden darstelle. „Das ist keine humane Herangehensweise – erst recht nicht für Ärzte.“ Auch der Vorsitzende der Deutschen Palliativstiftung, Dr. Thomas Sitte äußerte sich positiv. „Dieses Urteil vom Bundesgerichtshof kann ich als Praktiker in dem, was ich bisher lesen konnte, nur begrüßen, es stellt klar, dass wir nicht über den Wert menschlichen Lebens entscheiden dürfen“, zitiert ihn die Ärztezeitung.

Hilft jetzt nur noch das Strafecht?

Aus Sicht von Rechtsanwalt Putz bleibt Patientenrechtlern künftig nur noch das „schärfste Schwert“: eine Strafanzeige wegen Körperverletzung. „Man muss sich vergegenwärtigen: Die Folge wird die strafrechtliche Verfolgung von Ärzten sein“, so Putz, der sonst kein Druckmittel mehr sieht, um Mediziner zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten. Um den Vorwurf der Körperverletzung zu rechtfertigen, wird es jedoch einer Patientenverfügung mit sehr präzisiertem Behandlungsverzicht bedürfen, die keinen Ermessensspielraum zulässt.

Der Rechtsweg ist für den Sohn des Verstorbenen mit dem BGH-Urteil erschöpft, es bliebe einzig die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde, so Putz. Ob er zu diesem Mittel greifen wird, werde er erst nach der Veröffentlichung der Urteilsgründe entscheiden. Da der BGH sich auf die verfassungsrechtliche Grundlage des Lebensschutzes gestützt haben, könne der Gang zum Bundesverfassungsgericht durchaus in Erwägung gezogen werden. «

– Ende des Sonder-Newsletter Patientenverfügung [newsletter@patientenverfuegung.de] vom 5.4.2019 –

Pressemitteilung des BGH zum Beschluss vom 2. April 2019 (Az. VI ZR 13/18)

Das Urteil ist am 16. April 2019 noch nicht veröffentlicht.

Daher hier zunächst die Mitteilung der Bundespressestelle:

„Bundesgerichtshof entscheidet über Haftung wegen Lebenserhaltung durch künstliche Ernährung“, Urteil vom 2. April 2019 – VI ZR 13/18

Sachverhalt:

Der 1929 geborene Vater des Klägers (Patient) litt an fortgeschrittener Demenz. Er war bewegungs- und kommunikationsunfähig. In den letzten beiden Jahren seines Lebens kamen Lungenentzündungen und eine Gallenblasenentzündung hinzu. Im Oktober 2011 verstarb er. Der Patient wurde von September 2006 bis zu seinem Tod mittels einer PEG-Magensonde künstlich ernährt. Er stand unter Betreuung eines Rechtsanwalts. Der Beklagte, ein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin, betreute den Patienten hausärztlich. Der Patient hatte keine Patientenverfügung errichtet. Sein Wille hinsichtlich des Einsatzes lebenserhaltender Maßnahmen ließ sich auch nicht anderweitig feststellen. Es war damit nicht über die Fallgestaltung zu entscheiden, dass die künstliche Ernährung gegen den Willen des Betroffenen erfolgte.

Der Kläger macht geltend, die künstliche Ernährung habe spätestens seit Anfang 2010 nur noch zu einer sinnlosen Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens des Patienten geführt. Der Beklagte sei daher verpflichtet gewesen, das Therapieziel dahingehend zu ändern, dass das Sterben des Patienten durch Beendigung der lebenserhaltenden Maßnahmen zugelassen werde. Der Kläger verlangt aus ererbtem Recht seines Vaters Schmerzensgeld sowie Ersatz für Behandlungs- und Pflegeaufwendungen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht diesem ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 € zugesprochen. Der Beklagte sei im Rahmen seiner Aufklärungspflicht gehalten gewesen, mit dem Betreuer die Frage der Fortsetzung oder Beendigung der Sondenernährung eingehend zu erörtern, was er unterlassen habe. Die aus dieser Pflichtverletzung resultierende Lebens- und gleichzeitig Leidensverlängerung des Patienten stelle einen ersatzfähigen Schaden dar.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Arzthaftungsrecht zuständige VI. Zivilsenat hat auf die Revision des Beklagten das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte Pflichten verletzt hat. Denn jedenfalls fehlt es an einem immateriellen Schaden. Hier steht der durch die künstliche Ernährung ermöglichte Zustand des Weiterlebens mit krankheitsbedingten Leiden dem Zustand gegenüber, wie er bei Abbruch der künstlichen Ernährung eingetreten wäre,

also dem Tod. Das menschliche Leben ist ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig. Das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu.

Deshalb verbietet es sich, das Leben – auch ein leidensbehaftetes Weiterleben – als Schaden anzusehen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Auch wenn ein Patient selbst sein Leben als lebensunwert erachten mag mit der Folge, dass eine lebenserhaltende Maßnahme gegen seinen Willen zu unterbleiben hat, verbietet die Verfassungsordnung aller staatlichen Gewalt einschließlich der Rechtsprechung ein solches Urteil über das Leben des betroffenen Patienten mit der Schlussfolgerung, dieses Leben sei ein Schaden.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Ersatz der durch das Weiterleben des Patienten bedingten Behandlungs- und Pflegeaufwendungen zu. Schutzzweck etwaiger Aufklärungs- und Behandlungspflichten im Zusammenhang mit lebenserhaltenden Maßnahmen ist es nicht, wirtschaftliche Belastungen, die mit dem Weiterleben und den dem Leben anhaftenden krankheitsbedingten Leiden verbunden sind, zu verhindern. Insbesondere dienen diese Pflichten nicht dazu, den Erben das Vermögen des Patienten möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Vorinstanzen:

Landgericht München I – Urteil vom 18. Januar 2017 – 9 O 5246/14

Oberlandesgericht München – Urteil vom 21. Dezember 2017 – 1 U 454/17

Karlsruhe, den 2. April 2019, Pressestelle des Bundesgerichtshofs

– Ende der Pressemitteilung des BGH –